Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 26/1912 (1914)

Artikel: Fortbildungsschulen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21222

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. *Coqueluche.*

L'élève atteint de coqueluche ne pourra être admis à l'école aussi longtemps qu'il aura des quintes de toux.

Les élèves qui cohabitent avec un malade atteint de coqueluche peuvent fréquenter l'école s'il est certain qu'ils en ont été eux-mêmes antérieurement atteints; sinon ils devront s'absenter de l'école pendant toute la durée de la maladie de la personne avec laquelle ils cohabitent.

5. *Varicelle, oreillons.*

Les élèves atteints de varicelle (petite vérole volante) seront exclus de l'école pendant dix jours au minimum.

Ceux qui sont atteints d'oreillons (ourles) ne pourront fréquenter l'école pendant vingt-et-un jours.

6. *Autres maladies contagieuses.*

(Tuberculose, fièvre typhoïde, méningite cérébrospinale, variole, maladie du cuir chevelu et de la peau, etc.)

Le personnel enseignant prendra contre les autres maladies contagieuses les mesures générales recommandées ci-dessus.

Le service d'hygiène indiquera de son côté les mesures spéciales à prendre dans chaque cas particulier.

III. Fortbildungsschulen.

27. 1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend Besuch der Bürgerschule. (Vom 10. September 1912.)

Es ist uns zur Kenntnis gekommen, daß einige Jünglinge Gebrauch machen von Art. 2, Absatz 2, der Militärorganisation vom Jahre 1907 und sich schon vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters zur Aushebung stellen, in der Meinung, sie können sich durch die vorzeitige Bestehung der pädagogischen Prüfung vom Besuche des zweiten Kurses der Bürgerschule befreien. Diese Auffassung ist eine unrichtige und wir müssen des bestimmtesten verlangen, daß jeder Jüngling die vollständige Schulzeit der Bürgerschule, nämlich zwei Kurse zu je 60 Stunden, absolviere, gleichviel, ob er vorzeitig rekrutiert worden sei oder nicht. Sollte sich durch die individuelle Prüfung an der Bürgerschule (Ziff. 6 des Lehrplans) ergeben, daß das Resultat der vorzeitigen pädagogischen Rekrutenprüfung wegen der noch nicht benützten Bildungsgelegenheit ein ungünstiges ist, so ist der betreffende Jüngling überdies zu verhalten, die pädagogische Rekrutenprüfung zum zweiten Male zu bestehen. Zuwiderhandelnde sind an die Oberbehörde zu verzeigen.

28. 2. Reglement für die Fortbildungsschulen des Kantons Baselland. (Vom 7. Dezember 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Anwendung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates über den Unterricht und die Prüfung an Fortbildungsschulen nachstehende Vorschriften.

§ 1. Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll dem Alter und dem Interessenkreis der Schüler angepaßt sein. Bloß repetitionsmäßige Behandlung des Lehrstoffs der Primarschule ist zu vermeiden.

§ 2. Beim Lesen ist auf Geläufigkeit, sinngemäße Betonung und guten Vortrag zu halten. Durch mündliche schriftdeutsche Wiedergabe soll das Ver-

ständnis des Gelesenen festgestellt werden. Der Lesestoff ist nicht nur dem obligatorischen Lehrmittel, sondern auch guten Volksschriften zu entnehmen.

§ 3. Als Aufsatzstoff sollen hauptsächlich die Erfahrungen und Beobachtungen der Schüler verwendet werden, auch ist der schriftliche Geschäftsverkehr zu berücksichtigen.

Auf eine gute Handschrift ist besonders Gewicht zu legen.

§ 4. Das mündliche und schriftliche Rechnen soll gleichfalls den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepaßt werden. Beim schriftlichen Rechnen ist auf saubere und knappe übersichtliche Darstellung zu halten.

§ 5. Die Vaterlandskunde umfaßt Geographie, Geschichte und Verfassungskunde.

a. Geographie: Physische und politische Geographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Basel. Eingehende Betrachtung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse.

b. Geschichte: Die Hauptbegebenheiten der Schweizer Geschichte besonders im 19. Jahrhundert mit Berücksichtigung der kulturellen Entwicklung.

c. Verfassungskunde: Von einer Vereinsorganisation ausgehend sind die Einrichtungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes an Hand der Kantons- beziehungsweise Bundesverfassung und der geschichtlichen Entwicklung zu erläutern, wobei speziell auf die Pflichten und Rechte des Schweizer Bürgers hinzuweisen ist.

§ 6. Wo eine Zweiteilung eines Jahrganges notwendig wird, sind die Schüler nach den Fähigkeiten zu trennen. Eine Prüfung entscheidet hierüber.

§ 7. Über den Schulbesuch, den Fleiß, die Fortschritte und das Betragen der Schüler hat der Lehrer genaue Kontrolle zu führen und der Schulpflege zuhanden der Erziehungsdirektion auf Ende jedes Kurses einen bezüglichen Bericht abzustatten. In diesem ist auch anzugeben, was durchgenommen, welche Erfolge erzielt wurden und wann die Schulpfleger Besuche machten.

§ 8. Jeweilen am letzten Unterrichtstage eines Kurses soll eine Schlußprüfung abgehalten werden, bei welcher die schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen sind.

Die gesamte Schulpflege hat dieser Prüfung von Amts wegen beizuwohnen.

§ 9. Unmittelbar nach Schluß des Kurses hat die Schulpflege zugleich mit dem Berichte des Lehrers auch den ihrigen der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 10. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

---

29. 3. **Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Primar- und Fortbildungsschulvorsteherschaften betreffend den Unterricht in der Fortbildungsschule.** (Vom 2. Oktober 1912.)

Die Resultate des Fortbildungsschulunterrichts können immer noch nicht als völlig befriedigend angesehen werden. Die Ursache wird einerseits darin erblickt, daß der Unterrichtsstoff nicht immer in anregender Weise, mit gründlicher Vorbereitung und Sachkenntnis dargeboten wird, andererseits aber wesentlich darin, daß die Schulbehörden selbst dem Unterricht zu wenig Interesse schenken, was namentlich auch in disziplinarischer Beziehung auf Lehrer und Schüler ungünstig wirkt, indem erstere ihre Tätigkeit nicht gewürdigt und unterstützt sehen und daher erlahmen, letztere aber bei der vorhandenen Indifferenz zu wenig Ansporn, zu wenig Weckung des Ehrgefühls und der Energie erfahren und leicht darauf verfallen, in Teilnahmslosigkeit oder mit dummdreisten Unfugen die Unterrichtszeit zu vergeuden.

Nach Beratung dieser Verhältnisse in einer Konferenz der Inspektoren laden wir Sie ein, insbesondere folgenden zwei Punkten vermehrte Beachtung zu schenken:

1. Es ist darauf zu dringen, daß sich die verfügbaren Lehrer, und namentlich die Sekundarlehrer, zahlreicher am Unterricht beteiligen. Der einzelne Lehrer soll wo möglich nur in einem oder zwei Fächern zu unterrichten haben und sich gründlich für dieselben vorbereiten können. Für die Wechselfächer Schweizergeschichte, Verfassungskunde und Gesundheitslehre vorab ist tiefer gehende Ausbildung der Lehrer wünschbar; aber auch für Aufsatz, Lesen und Rechnen liegt schon in der Abwechslung ein nicht zu unterschätzendes Moment, das der Mitarbeit der Sekundarlehrer und aller erfahrenen Primarlehrer ruft. Wir hoffen, es werde sich keiner, der im Besitze voller Kraft ist, entziehen, und Nebenrücksichten werden hinter dem Interesse der Schule zurücktreten.
2. Die Fortbildungsschule soll sich zahlreicher Besuche seitens der Mitglieder der Schulvorsteherschaften erfreuen können. Es ist schon wiederholt an die in § 25 der Verordnung festgelegte Pflicht des Schulbesuchs erinnert worden, leider ohne durchgreifenden Erfolg, und doch steht die Tatsache fest, daß, wo die Schulbehörde sich um den Unterricht interessiert und mit der Lehrerschaft Fühlung sucht, sich dies im Gedeihen der Schule fühlbar macht, belebend wirkt und es verhindert, daß Übelstände allzu stark einwurzeln und ihre verderbliche Wirkung ausüben können. Es glaube kein Schulvorsteher, daß seine Besuche überflüssig seien; sie wirken direkt wohltätig auf den Unterricht; sie wirken auch indirekt durch seine eigene Aufklärung über die Verhältnisse der Schule. Wie eingangs erwähnt wurde, muß die Fortbildungsschule wenigstens auf das Interesse der Schulbehörde und seine äußere Manifestation durch die Schulbesuche bauen können, wenn ihr auch im Publikum und bei den Schülern das ihrer großen Bedeutung entsprechende und für ihren Erfolg unentbehrliche Ansehen zuteil werden soll.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)

30. 1. Lehrplan der Schule für Chemiker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 17. Juli 1912.)

I. Klasse (Sommerhalbjahr) 35 Stunden.

Deutsche Sprache (4 Stunden). Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen und Prosastücke. Aufsätze und Geschäftsbriefe. Übungen im mündlichen Ausdruck.

Rechnen (4 Stunden. Übungen im abgekürzten Rechnen. Quadratwurzel. Die Lehre von den Proportionen. Mischungs-, Prozent-, Zins- und Diskontrechnungen.

Algebra (4 Stunden). Die Grundoperationen mit allgemeinen Größen. Gleichungen des I. Grades mit mehreren Unbekannten.

Geometrie (4 Stunden). Planimetrie.

Experimentalphysik (4 Stunden). Einleitung in die Physik. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wellenlehre.

Anorganische Chemie (7 Stunden). Chemie der Metalloide und ihrer wichtigeren Verbindungen. Atomlehre. Stöchiometrie. Valenzlehre.